



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/mup

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Referenz: 2009-07-06/429
Sachbearbeiter: mup
Bern, 30.07.2009

Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Das KMU-Forum ist eine Kommission von ausserparlamentarischen Expertinnen und Experten, die der Bundesrat 1998 ins Leben gerufen hat. Seine Mitglieder sind mehrheitlich Unternehmer und sein Sekretariat wird vom Ressort "KMU-Politik" der Direktion für Standortförderung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) geführt. Im Rahmen von Vernehmlassungen prüft das Forum die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, welche Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, und gibt eine Stellungnahme aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Das Forum befasst sich ausserdem mit spezifischen Bereichen der bestehenden Regulierung und schlägt gegebenenfalls Vereinfachungen oder Alternativen vor. Da die Unternehmen von der Umsetzung eines grossen Teils der Regulierungen betroffen sind, ist es dem Bundesrat wichtig, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die KMU durch die administrativen Aufgaben nicht überlastet werden, um ihnen zusätzliche Investitionen oder Hindernisse bei der Verwaltung zu ersparen und um ihre Handlungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken.

Das KMU-Forum hat sich an seinem Treffen vom 25.06.2009 mit dem Entwurf für die Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) befasst. Herr Marcel Wendelspiess aus Ihrem Amt sowie ein Spezialist der Praxis haben an diesem Treffen teilgenommen. Entsprechend seinem Auftrag hat das KMU-Forum den Entwurf aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen geprüft, vor allem in Hinsicht auf die administrative Belastung, die für sie daraus hervorgehen könnte.

Die Aufgabe des Forums hat sich als besonders schwierig erwiesen, da es die Interessen dreier verschiedener Gruppen von KMU vertreten muss: der kleinen Versicherungen, der Vermittler sowie der KMU als Versicherungsnehmer. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist nicht weniger kompliziert: Ausgewogene Lösungen, welche den unterschiedlichen Bedürfnissen

KMU-Forum
Per Adresse: SECO/DSKU
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 324 72 32, Fax +41 (31) 323 12 11
pascal.muller@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Rechnung tragen, müssen erarbeitet werden. Wir haben uns mit diesen Fragen auseinandergesetzt, und Sie finden im Folgenden mehrere Verbesserungsvorschläge.

Eine weitere Schwierigkeit der Revision ergibt sich aus dem weiten Geltungsbereich des Gesetzes, das eine breite Palette von Versicherungstypen und damit sehr unterschiedliche Situationen abdeckt. Unserer Meinung nach muss das Gesetz häufiger differenzierte Lösungen vorsehen, insbesondere was die Handänderung und die Kündigung infolge Gefahrserhöhung betrifft (Details siehe weiter unten).

Der hohe Komplexitätsgrad und die technische Natur der Materie erfordern unseres Erachtens eine tiefschürfendere Analyse der verschiedenen Auswirkungen der Revision. Eine neue Systematik und neue Regeln wurden ausgearbeitet, manchmal sogar eine neue Terminologie. Die Erläuterungen in der Botschaft lassen einige Fragen unbeantwortet, insbesondere betreffend die Entschädigung der Versicherungsmaklerinnen¹ (Details siehe weiter unten). Das Kapitel zu den wirtschaftlichen Auswirkungen, das nur eine halbe Seite umfasst, ist ungenügend und muss unbedingt noch ergänzt werden.

Angesichts der erwähnten Probleme sollte der Entwurf unserer Meinung nach gründlich überarbeitet und erneut in die Vernehmlassung gegeben werden. Nur eine ausgereifte Vorlage darf angenommen werden. Wie die Fehler bei der Teilrevision von 2004 im Zusammenhang mit der Handänderung gezeigt haben (die bei Todesfällen zu einer Lücke führten) kann es im Versicherungsbereich leicht geschehen, dass die Auswirkungen von vorgeschlagenen Änderungen nicht korrekt eingeschätzt werden. Der problematische Artikel wurde inzwischen korrigiert, doch die aufeinander folgenden Änderungen haben den Bund viel Geld gekostet; ebenso die Versicherungen, die innerhalb von drei Jahren ihre allgemeinen Bedingungen zweimal anpassen und an ihre Kunden verschicken mussten.

Jede Gesetzesänderung bringt wesentliche Anpassungskosten für die Unternehmen mit sich. Eine am 19.02.2009 veröffentlichte Studie des SECO hat gezeigt, dass mit dem neuen Lohnausweis die wiederkehrende administrative Belastung der Unternehmen zwar gesenkt werden konnte (um 11,7 Millionen Franken pro Jahr), die einmaligen Anpassungskosten haben sich jedoch als bedeutend erwiesen und ihre Amortisation wird mehrere Jahre brauchen. Falls der Revisionsentwurf für das Versicherungsvertragsgesetz nicht präzisiert und gründlich überarbeitet wird, werden Versicherer, Maklerinnen, Anwältinnen, Richterinnen und Versicherungsnehmerinnen tausende von Stunden mit Verständnis- und Interpretationsfragen verbringen. Die sich aus dieser Rechtsunsicherheit ergebenden administrativen Kosten werden bedeutend sein und die durch die Revision erzielten Vorteile stark beeinträchtigen. Im Falle späterer Korrekturen haben die Fachleute der Branche erneut zahlreiche Dokumente anzupassen (allgemeine Versicherungsbedingungen, Anträge, Prospekte, Musterbriefe usw.). In einem solchen Fall würde das Resultat schlussendlich sogar negativ.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Ihr Dienst im Laufe der Arbeiten die Verantwortung für diesen Revisionsentwurf erhalten hat, die zuvor beim Bundesamt für Privatversicherungen lag. Darin liegt einerseits eine Chance, da die Mitarbeitenden Ihres Dienstes dieser Vorlage neuen Schwung verleihen können. Andererseits ist es aber auch

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird ausser in Zitaten nur die feminine Form verwendet. Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsmakler sind jeweils mit eingeschlossen (siehe auch Bemerkung zum Revisionsentwurf im zweitletzten Absatz auf Seite 5).

eine gewaltige Herausforderung, da sie innert kurzer Zeit umfangreiche Kenntnisse auf einem äusserst technischen Gebiet erwerben müssen. Diese Informationen bestärken uns in unserer Forderung, eine weitere Vernehmlassung durchzuführen. Die wichtigsten Probleme im Bereich des Versicherungsvertrags wurden im Rahmen der 2006 in Kraft getretenen Teilrevision gelöst. Somit besteht nun kein Zeitdruck mehr. Der Entwurf kann gründlich überarbeitet werden, um die derzeit ungenügende Rechtssicherheit zu verbessern.

Detailbemerkungen

Artikel 14 Absatz 2 E-VVG

Das Kündigungsrecht der Versicherungsnehmerin im Fall der Verletzung der Informationspflicht erlischt *«spätestens zwei Jahre nach Vertragsabschluss»*. Das Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherten erlischt *«spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss»* (Art. 19 Abs. 4 E-VVG).

Wir denken nicht, dass sich die unterschiedliche Behandlung der Versicherungsunternehmen und der Versicherten rechtfertigen lässt. Die Fristen müssen identisch sein. Wir fordern daher, dass die Frist für die Versicherungsnehmerin ebenfalls auf fünf Jahre ausgedehnt wird.

Artikel 46 E-VVG

Dieser Artikel sieht vor, dass die Versicherungsnehmerin dem Versicherungsunternehmen jede Gefahrserhöhung unverzüglich mitzuteilen hat. Letzteres ist berechtigt, entweder den Vertrag schriftlich zu kündigen oder die Prämie auf den Zeitpunkt der Gefahrserhöhung anzupassen (Absatz 2). In Absatz 4 steht dagegen, *«Die Kündigung wie auch die Prämienhöhung werden jeweils auf einen Zeitpunkt von vier Wochen nach dem Zugang der Mitteilung bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer wirksam»*. Hier scheint eine Inkohärenz vorzuliegen. Unseres Erachtens muss die Prämie tatsächlich zum Zeitpunkt der Gefahrserhöhung angepasst werden können. Wir bitten Sie, den Text in diesem Sinne zu präzisieren.

Absatz 3 stipuliert: *«Im Fall einer Prämienhöhung ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer seinerseits berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen nach dem Zugang der angezeigten Prämienhöhung schriftlich zu kündigen»*. Die anderen Absätze von Artikel 46 präzisieren jedoch nicht, innert welcher Frist diese Kündigung Wirkung erlangt. Der im vorhergehenden Absatz zitierte Absatz 4 betrifft nämlich nur den Fall, dass das Versicherungsunternehmen den Vertrag auflöst. Artikel 46 ist in dieser Hinsicht noch zu präzisieren.

Weiter zu Absatz 4: Die Kündigung durch das Versicherungsunternehmen wird bereits vier Wochen nach dem Zugang der Mitteilung bei der Versicherungsnehmerin wirksam. Diese Frist ist unseres Erachtens zu kurz für die KMU, die häufig mit sehr komplexen Verträgen zu tun haben. Sie haben damit nicht genügend Zeit, um eine andere Lösung und einen anderen Versicherer zu suchen. Wir schlagen die folgende differenzierte Regelung vor: Falls das Versicherungsunternehmen den Vertrag kündigt, wird die Mitteilung sechs Wochen nach dem Zugang bei der Versicherungsnehmerin wirksam. Falls dagegen die Versicherungsnehmerin kündigt, wird die Mitteilung zwei Wochen nach dem Zugang beim Versicherungsunternehmen wirksam (die Versicherungsnehmerin verfügt bereits über eine Frist von vier Wochen, um zu entscheiden, ob sie kündigen will). In beiden Fällen erhält die Versicherungsnehmerin so eine Frist von sechs Wochen, um eine andere

Versicherungslösung zu finden. Das Versicherungsunternehmen wird durch diese Regelung nicht geschädigt, da es aufgrund von Absatz 5 in jedem Fall «vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrags Anspruch auf eine angemessene Prämienerrhöhung» hat.

Artikel 52 E-VVG

Dieser Artikel sieht vor, dass wenn der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer wechselt, die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer übergehen. Letzterer kann den Übergang des Vertrages allerdings durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens einen Monat nach der Handänderung ablehnen. Das Versicherungsunternehmen kann seinerseits den Vertrag innert zwei Wochen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens einen Monat nach der Kündigung.

Anstelle dieser Prinzipien schlagen wir Ihnen die folgende differenzierte Regelung vor:

- **Allgemeine Regel:** Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, endet der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt der Handänderung;
- **Ausnahme:** Im Todesfall des Eigentümers gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf die Erben über. Diese können jedoch den Übergang des Vertrags durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens einen Monat nach der Handänderung ablehnen. Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert zwei Wochen kündigen... (Rest gemäss Artikel 52 E-VVG).

Mit dieser pragmatischen Lösung können die Interessen aller betroffenen Gruppen berücksichtigt werden. Die im heutigen Artikel 52 E-VVG vorgeschlagene Lösung droht eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorzurufen. So kennt der neue Eigentümer nicht immer die Identität des Versicherungsunternehmens und die präzise Natur des Vertrags. Das Versicherungsunternehmen kennt seinerseits im Normalfall die Identität des neuen Eigentümers nicht und weiss nicht, ob mit dieser Änderung eine Gefahrserhöhung verbunden ist. Diese Lage ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit problematisch, sie droht auch, eine unerwünschte administrative Belastung für die betroffenen Unternehmen und Personen hervorzurufen.

Artikel 68 E-VVG und 45 E-VAG

Artikel 68 Absatz 2 VVG stipuliert: «Die Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler erstatten den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern die ihnen vom Versicherungsunternehmen zugekommenen Leistungen wie Provisionen, Superprovisionen und andere geldwerte Vorteile, die direkt oder indirekt mit dem vermittelten Vertrag zusammenhängen». Absatz 3 präzisiert dagegen, dass die Versicherungsnehmerin schriftlich auf die Erfüllung der Herausgabepflicht verzichten kann.

Artikel 45 Absatz 1^{ter} des Entwurfs für die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes E-VAG (der integraler Bestandteil des VVG-Revisionsentwurfs bildet) präzisiert ferner: «Erhält die Versicherungsmaklerin oder der Versicherungsmakler eine Leistung nach Artikel 68 Absatz 2 VVG, so muss sie oder er die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer vollständig und wahrheitsgetreu über deren Art, Höhe und Berechnung informieren».

Eine Frage, die in der Botschaft nicht ausdrücklich geregelt wird, ist, ob die Versicherungsnehmerin nicht nur auf die Erfüllung der Herausgabepflicht sondern auch auf die damit verbundene Informationspflicht verzichten kann. Diese Frage ist hinsichtlich der administrativen Belastung von grosser Bedeutung. Wenn die Versicherungsmaklerin in

jedem Fall die Versicherungsnehmerin ausführlich informieren muss, selbst wenn letztere auf die Erfüllung der Herausgabepflicht verzichtet hat, würde die administrative Belastung unverhältnismässig.

Wie auch das Bundesgericht (BGE 132 III 460) und die vorherrschende Lehre, vertreten wir die Ansicht, dass die dispositive Natur von Artikel 400 des Obligationenrechts (*Schuldigkeit des Beauftragten, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten*) auch für die Zukunft einen solchen Verzicht erlaubt, unter der Voraussetzung, dass gewisse Formen gewahrt bleiben (z.B. Schriftlichkeit).

Ein weiterer in diesem Zusammenhang zu klärender Punkt ist, ob der Verzicht der Versicherungsnehmerin auf die Erfüllung der Herausgabepflicht implizit eine Befreiung von ihrer Pflicht zur Entschädigung der Versicherungsmaklerin bedeutet. Unseres Erachtens sollte dies der Fall sein. Abweichungen von diesem Grundsatz sollten nur im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Klausel möglich sein.

Betreffend die Formulierung von Artikel 68 Absatz 3 VVG im französischen Text sind wir der Meinung, dass es angemessener wäre, vom Verzicht auf ein «droit à rétrocession» statt auf eine «obligation de rétrocession» zu sprechen, da die Versicherungsnehmerin auf ihr Recht verzichtet, während die Pflicht die Versicherungsmaklerin bindet (durch die Ergänzung von «Erfüllung» stellt sich dieses Problem im deutschen Text nicht).

Unsere letzte Bemerkung betrifft ebenfalls eine Frage der Terminologie und der Redaktionstechnik. Im deutschen Text werden für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sowie für die Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler jeweils die feminine und die maskuline Form verwendet. Dies macht den Text schwerfällig und beeinträchtigt seine Lesbarkeit, die ohnehin schon schwierig ist. Das Forum schlägt daher vor, nur die feminine Form zu verwenden. Ein Asterisk am Anfang des Gesetzes könnte erläutern, dass «*Begriffe, welche Personen bezeichnen, in gleicher Weise für Frauen und für Männer gelten*». Eine solche Bemerkung steht schon heute im französischen Text des VAG.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Unser Sekretariat steht Ihnen für alle Fragen im Zusammenhang mit der KMU-Verträglichkeit, der administrativen Belastung und der Regulierungsfolgenabschätzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eduard Engelberger
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat
Präsident des Schweizerischen
Gewerbeverbandes (SGV)

Kopie an:

Kommission für Wirtschaft und Abgaben (NR/SR)